

Satzung

§ 1 Name

Förderverein Behindertensport e.V.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Behindertensports in Wilhelmshaven durch materielle und personelle Unterstützung. Insbesondere gehören hierzu:

- Verbesserung der Trainingsmöglichkeiten
- Förderung der Leistungsfähigkeit der Sportler
- Förderung der Integration Behinderter und Nichtbehinderter
- Förderung der nationalen und internationalen Kontakte und Begegnungen der behinderten Sportler

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. wirtschaftlicher Beirat
4. Ehrenkuratorium

§ 4 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen, juristische Personen benennen einen Vertreter. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme zu § 13.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den 1. Vorsitzenden, bzw. dessen Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Termin.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Einberufung hat unverzüglich zu erfolgen. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Punkte besprochen werden, die zur Einberufung der Versammlung geführt haben.

Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dieses für erforderlich hält. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende des Vereins. Für die Wahl und Entlastung des 1. Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu wählen.

Auf jeder Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, unterzeichnet der letzte das Protokoll.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Sie beschließt die Richtlinien des Fördervereins
- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen
- Sie nimmt den Kassenbericht des Kassenführers und der Kassenprüfer entgegen und beschließt den Voranschlag

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 volljährigen Personen:

- 1. Vorsitzende
- stellvertretende Vorsitzende
- Kassenführer/in
- Schriftführer/in

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Es genügt zur Wahl die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson wählen.

Der Vorstand kann sich für einzelne Tätigkeitsbereiche der Unterstützung von einzelnen Mitgliedern oder Mitgliederausschüssen bedienen (z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederwerbung oder bestimmte Aktionen).

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Aufgabe des Vorstandes ist die Beschlussfassung über förderwürdige Projekte unter Beachtung des § 2. Der Vorstand gibt sich zur ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens eine Geschäftsordnung.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.

Der 1. Vorsitzende ruft die Sitzungen ein und leitet sie.

Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

§ 6 Rechnungsprüfung

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung alle 2 Jahre 2 Kassenprüfer/innen und eine Ersatzperson.

Die Prüfer sind verpflichtet, die Kassenführung zu überwachen. Sie haben mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Kassenprüfung vorzunehmen. Über Art und Ergebnis der Prüfung haben sie der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 7 Wirtschaftlicher Beirat

Der wirtschaftliche Beirat unterstützt und berät den Vorstand in wirtschaftlichen Fragen. Der Beirat setzt sich in beliebiger Zahl zusammen und wird auf Anforderung des Vorstandes einberufen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Die Mitgliederversammlung wird im Rechenschaftsbericht über die Zusammensetzung des Beirates informiert.

§ 8 Ehrenkuratorium

Die Mitglieder des Ehrenkuratoriums unterstützen den Förderverein auf ideelle Art.

Die Ernennung zur Mitgliedschaft des Ehrenkuratoriums erfolgt durch den Vorstand des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird im Rechenschaftsbericht über die Zusammensetzung des Ehrenkuratoriums informiert.

§ 9 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag ausfüllt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft kann jeweils 6 Wochen zum Jahresende gekündigt werden. Der Austritt kann nur in schriftlicher Form erfolgen.

Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss beendet werden, wenn dies der Vorstand aus folgenden Gründen beschließt:

- bei Verstoß gegen Ziele und Grundsätze des Fördervereins
- bei Beitragsrückständen

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 11 Fondsvermögen

Der Verein errichtet einen Fonds.

Der Fonds hat den Zweck, aus seinen Erträgen den Behindertensport dauerhaft zu fördern. Das Fondsvermögen ist angemessen verzinslich anzulegen. Das Fondsvermögen soll durch Spendeneingänge aufgestockt werden.

Inanspruchnahme des Fondsvermögens bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Vorstand ist verpflichtet, wenn er die Auflösung des Vereins plant, alle Mitglieder schriftlich bis mindestens 3 Wochen vor dem hierzu vorgesehenen Termin einzuladen.

Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung dient ausschließlich dazu, über die Auflösung des Vereins einen Beschluss herbeizuführen.

Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder in Bezug auf die Gesamtzahl erschienen sind.

Die Auflösung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt dem Stadtsportbund Wilhelmshaven zu, der das Vermögen dann ausschließlich und unmittelbar für den Behindertensport einzusetzen hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 05.06.1997 verabschiedet. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.